

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 FBG

FBG - Firmenbuchgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

Bei Sparkassen ist ferner die Verschmelzung nach § 25 SpG einzutragen.

In Kraft seit 01.01.1991 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at